die Fahrtbereiche

Sowohl für die Zulassung der Jachten unter österreichischer Flagge wie auch für den Gültigkeitsbereich des **amtlichen IC** und der Befähigungsausweise **(BFA)** wurden im Jahr 1981 durch das Seeschifffahrtsgesetz **vier Fahrtbereiche** definiert:

? Fahrtbereich 1: *Watt- oder Tagesfahrt*

Fahrt bei Tag in Küstennähe und auf geschützten Gewässern, wie Golfen, Buchten, Lagunen, Flussmündungen oder Watten; die Watt- oder Tagesfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von **drei** Seemeilen, gemessen von der Küste (der Basislinie)

? Fahrtbereich 2: *Küstenfahrt*

die Fahrt zwischen nahegelegenen Häfen entlang der Küste. Die Küstenfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von **20** Seemeilen, gemessen von der Küste (der Basislinie)

? Fahrtbereich 3: *Küstennahe Fahrt*

die Fahrt in küstennahen Gewässern. Die Küstennahe Fahrt erstreckt sich auf einen Bereich von **200** Seemeilen, gemessen von der Küste (der Basislinie)

? Fahrtbereich 4: *Weltweite Fahrt*

die Fahrt, die über den Bereich der Küstennahen Fahrt hinausgeht

---

Berechtigungsumfang von IC und BFA:

Fahrtbereich 1:
Segel- und Motorjachten bis maximal 10 Meter LüA (Länge über Alles)

Fahrtbereich 2-4:
Segel- und Motojachten bis 24 Meter LüA und max. 300 Kubikmeter BRZ (Brutto-Raumzahl)